

fassungsmäßigkeit offenbar einem obersten Richter unterstellt werden wollten; dies könnte aber nur das Bundesgericht, oder aber Bundesrat oder Bundesversammlung sein.

2. Zur Begründung des Rekurses wird in erster Linie auf Verletzung der Bundesverfassung (Art. 4) abgestellt. Nun bedeutet aber der angefochtene Beschluß eine Änderung der Kantonsverfassung; ob aber diese Verfassungsänderung der Bundesverfassung entspreche oder nicht, hat die Bundesversammlung zu prüfen; bei ihr müssen die Kantone, vorliegend Nidwalden, für ihre Verfassung die Garantie des Bundes nachsuchen, der dieselbe übernimmt, wenn die betreffende Verfassung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthält, v. (Art. 5, 6, 85, Nr. 7). Neben diesem Prüfungsrecht der Bundesversammlung ist für ein solches des Bundesgerichts kein Platz; dasselbe kann nicht, in Konkurrenz mit der Bundesversammlung, eine und dieselbe Frage prüfen und entscheiden, ob eine Kantonsverfassung den bundesrechtlichen Vorschriften entspreche oder nicht. Vielmehr wird dem Art. 113 B.-V. in diesem Punkte durch die Spezialnorm der Art. 5, 6, 85 derogiert. Daraus folgt, daß das Bundesgericht, soweit Verletzung der Bundesverfassung behauptet wird, wegen Inkompetenz nicht eintreten kann (Amtl. Bg. XVII, S. 630). Nun haben aber die Rekurrenten im weiteren, obzwar mehr nebenbei, siehe Erklärung vom 18. Dezember 1895, auch behauptet, daß der angefochtene Beschluß die Kantonsverfassung verlege. Hingegen ist betreffs dieses Punktes der Entscheid der Bundesversammlung abzuwarten. Formell nämlich wäre das Bundesgericht diesbezüglich zwar kompetent; allein da der Entscheid der Bundesversammlung über Gewährleistung der Kantonsverfassung hierorts präjudiziell sein könnte, so ist, insoweit das Bundesgericht kompetent wäre, zur Zeit auf die Sache nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird, soweit Verletzung der Bundesverfassung behauptet wird, wegen Inkompetenz, soweit dagegen Verletzung der Kantonsverfassung behauptet wird, zur Zeit nicht eingetreten.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

2. Urteil vom 12. Februar 1896 in Sachen Leuzinger.

A. Jakob Leuzinger, geboren 1872, ist Bürger von Metstal, Kantons Glarus, und wohnte früher auch daselbst. Im Jahre 1893 begab er sich nach Winterthur, um daselbst das Technikum zu besuchen; desgleichen in den folgenden Jahren 1894 und 1895. Er wurde dann pro 1894 sowohl im Kanton Zürich als im Kanton Glarus zur Vermögenssteuer herangezogen. Ein bezüglichher Rekurs an das Bundesgericht wurde unterm 9. Oktober 1895 abgewiesen, weil Verspätung vorliege und auch ein Interesse an Regelung des Steuerkonflikts für die Zukunft deswegen nicht vorliege, weil Leuzinger nach Aktienlage Winterthur auf 1895 verlassen wolle. In Wirklichkeit verblieb jedoch Leuzinger auch 1895 am Technikum in Winterthur. Das Steuerbureau Winterthur betrieb ihn dann sub 21./23. Oktober 1895 für die dortigen Kirch- und Gemeindesteuern pro 1895; am 30. November gleichen Jahres wurden ihm auch von der Gemeinde Metstal die Steuerrechnungen für die Kantons-, Kirchen-, Armen- und Schulsteuer pro 1895 zugestellt.

B. Jakob Leuzinger erklärte darauf unterm 13. Januar 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es wolle dasselbe den allein zur Vermögenssteuer berechtigten Kanton bezeichnen. Er führt aus: Er befinde sich noch immer als Aufenthalt in Winterthur. Nun hätten die Kantone Zürich und Glarus, bezw. die Gemeinden Winterthur und Metstal, wieder die Absicht offenbart, die Steuerhoheit bezüglich seines Vermögens jede für sich in Anspruch zu nehmen. Rekurse an die kantonalen Instanzen wären nach den bezüglichlichen Vorgängen vom Jahre 1895 unnütz, indem sie nur zur Bestätigung der von den resp. unteren Steuerbehörden erhobenen Ansprüche führen würden. Rekurrent gelange daher, unter Hinweis auf die bezüglichliche Praxis, ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges an das Bundesgericht, indem er Doppelbesteuerung geltend mache.

C. Mit Vernehmlassung vom 23./27. Januar 1896 beantragt der Regierungsrat des Kantons Zürich, es sei der Kanton Zürich als steuerberechtigt zu erklären. Er führt aus: Gegen die Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges werde nichts eingewendet, wenn auch Glarus eine gleiche Erklärung abgebe. Zur Sache sei zu bemerken, daß Rekurrent schon zur Zeit seiner Ueberstellung nach Winterthur, April 1893, volljährig gewesen sei. In Winterthur habe sich in den Jahren 1894 und 1895 sein einziges Domizil befunden; er sei auch zur Zeit der Einreichung des Rekurses, im Januar 1896, noch dort gewesen. Demgemäß habe eine wirkliche Verlegung der gesamten Tätigkeit des Rekurrenten nach Winterthur stattgefunden, dies zwar für längere Dauer, und handle es sich nicht etwa um einen vorübergehenden Aufenthalt. Daraus ergebe sich, daß das bewegliche Vermögen des Rekurrenten im Kanton Zürich staats- und gemeindesteuerpflichtig sei. Das Verhältnis sei ganz dasselbe wie im Falle Wegelin (A. S. XX, S. 714).

D. Der Regierungsrat des Kantons Glarus verweist im wesentlichen auf seine Eingabe im früheren Rekursfalle des Jakob Leuzinger (Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. Oktober 1895) und macht noch geltend: Rekurrent setze zwar — entgegen früheren Informationen — seine Studien in Winterthur bis Ende 1896 fort; er bleibe aber nur als Schüler dort und habe dort festes Domizil weder erworben noch je erwerben wollen. Es sei daher einfach die Frage zu entscheiden, ob Schüler einer Bildungsanstalt am Sitze derselben ein Domizil erwerben und daher dort steuerpflichtig werden, oder ob solche Schüler die Steuern in ihrer Heimat, bezw. dem wirklichen Domizil, zu entrichten hätten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrent hält sich jetzt tatsächlich in Winterthur auf. Zweck seiner dortigen Anwesenheit ist aber nicht etwa der Erwerb, die Ausübung eines Berufes oder dergleichen, vielmehr handelt es sich für Rekurrenten einzig um das Studium am Technikum in Winterthur. Dieser Studienzweck ist für seinen dortigen Aufenthalt bestimmend; Leuzinger verweilt daher in Winterthur nur während des Schuljahres; im fernern gedenkt er Winterthur

definitiv zu verlassen, sobald er seine dortigen Studien beendet haben wird. Dieser definitive Wegzug war nach Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Glarus schon für das Jahr 1895 beabsichtigt; diesbezüglich hat sich nun der Rekurrent zwar insofern anders entschlossen, als er auch noch das Jahr 1896 in Winterthur verweilen will; aber auch diese Verlängerung seines dortigen Aufenthaltes erfolgt wieder nur zu Studienzwecken, und geht die Absicht des Rekurrenten nach wie vor dahin, Winterthur zu verlassen, sobald die Studien nicht mehr seine Anwesenheit am genannten Ort erfordern. Er hat denn auch daselbst keine Niederlassung genommen; im fernern ist gar nicht behauptet, daß er, — obwohl volljährig und eigenen Rechtes, — daselbst das Stimmrecht ausübe. Eine Verlegung des Centrum der gesamten Tätigkeit des Rekurrenten nach Winterthur liegt nicht vor; derselbe will nicht dauernd dort bleiben; er hat in Winterthur kein civilrechtliches Domizil (Art. 3 al. 2 Bundesgesetz betr. civilrechtl. Verhältnisse). Nun ist nach ständiger bundesrechtlicher Praxis das Besteuerungsrecht (mit Bezug auf bewegliches Vermögen) zwar nicht an den Ort des civilrechtlichen Domizils geknüpft; vielmehr kann auch ein bloßer Aufenthalt unter Umständen das genannte Steuerrecht begründen. Dagegen ist hierzu doch erforderlich, daß der betreffende Aufenthalt kein bloß vorübergehender oder zufälliger, sondern mehr dauernder Natur sei; dies Requisite trifft nun bei dem vorliegenden bloßen Studienaufenthalte nicht zu, und kann derselbe einen Steuerwohnsitz nicht begründen. Im gleichen Sinne kann auch darauf verwiesen werden, daß bei der Beratung des (freilich nicht zum Gesetze gewordenen) Entwurfes zum Doppelbesteuerungsgesetze beide Räte darüber einig waren, daß ein bloßer Studienaufenthalt kein Besteuerungsrecht bezüglich beweglichen Vermögens begründen solle. Hiegegen kann auch nicht auf den Fall Wegelin verwiesen werden. In der Tat lag genannter Fall so, daß der (volljährige und nicht bevormundete) Rekurrent Wegelin (auch nach seinen eigenen Angaben) nicht nur seinen Studienort, sondern auch sowohl seinen civilrechtlichen Wohnsitz als seinen tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Winterthur hatte; ebendort hatte derselbe auch Niederlassung genommen und übte sein (eidgenössisches und kantonales)

Stimmrecht aus. Liegen demnach der Fall Wegelin und der vorliegende Fall wesentlich verschieden, so kann der erstere heute nicht als Präjudiz angerufen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß der Kanton Glarus und resp. die Gemeinde Mettstall allein berechtigt sind, den Rekurrenten bezüglich seines beweglichen Vermögens zu besteuern.

3. Urteil vom 12. März 1896 in Sachen Paravicini.

A. Emma Paravicini-Zwicky erließ im kantonalen Amtsblatt von Glarus d. d. 24. November und 1. Dezember 1894 einen Rechnungsruf „wegen vorhabender Abreise“. Ungefähr um die gleiche Zeit verließ sie Glarus, angeblich weil ihr die gegenwärtigen Verhältnisse des Kantons nicht gefielen, und begab sich nach Rizza. Am 3. Dezember 1894 ersuchte dann ihr Tochtermann Dr. Krüger den glarnerischen Regierungsrat, Frau Paravicini aus dem Steuerregister zu streichen, was denn auch geschah. Ende Juni 1895 kehrte Frau Paravicini nach Glarus zurück und machte der Gemeindeverwaltung Anzeige von ihrer Rückkehr. Am 13. August 1895 zeigte dann die Landessteuerr Kommission ihr an, daß sie sie in Folge ihrer Rückkehr in den Kanton wieder mit einem Vermögen von 290,000 Fr. in das Steuerregister eingetragen habe. Ende November gleichen Jahres übermittelte sodann die Gemeindeverwaltung Glarus der Frau Paravicini ihre Steuerrechnung, derzufolge sie mit dem Steuerbetreffnis für das ganze Jahr 1895 belastet wurde. Dieselbe rekurrierte darauf an den Regierungsrat des Kantons Glarus, indem sie das Begehren stellte, sie sei pro 1895 nur von dem Zeitpunkte an zu besteuern, wo sie in den Kanton zurückgekehrt sei und daselbst wieder Domizil genommen habe, d. h. von Ende Juni 1895 an. Unterm 12. Dezember 1895 wies jedoch der Regierungsrat diesen Rekurs ab mit der Begründung, die Re-

kurrentin habe sich über den Besitz eines anderweitigen Domizils und anderweitige Erfüllung der Steuerpflicht nicht ausgewiesen, daher von einer Doppelbesteuerung keine Rede sein könne.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Frau Paravicini den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, sie sei für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1895 von der Steuerpflicht in Glarus zu befreien. Zur Begründung wird bemerkt: Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates verlege Art. 17 K.-B., wonach alle Einwohner des Kantons sowie auswärts wohnende Besitzer von Gebäuden zc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Staatsausgaben beizutragen hätten. Da Rekurrentin in Glarus kein Grundeigentum besitze, könne es sich nach genanntem Artikel lediglich fragen, ob sie in der fraglichen Zeit (im ersten Halbjahr 1895) ihren tatsächlichen Wohnsitz im Kanton Glarus gehabt habe. Nach den Akten sei dies zu verneinen; Rekurrentin habe während genannter Zeit tatsächlich sich nicht im Kanton Glarus aufgehalten; sie habe aber auch nicht ihr rechtliches Domizil, im Sinne von Art. 4 des glarnerischen Landessteuergesetzes, daselbst gehabt. Während ihrer Abwesenheit, die nicht etwa vorübergehend und zufällig zu Kurzwecken u. dgl. stattgefunden habe, habe sie in Glarus auch keinen Haushalt gehabt; sie habe vielmehr ihren dortigen Wohnsitz absichtlich für die Dauer aufgegeben und eben deswegen auch den Rechnungsruf erlassen. Deswegen habe man sie auch in Glarus aus dem Steuerregister gelöscht gehabt. Nach dem Landessteuergesetze sodann sei bei Ein- und Wegzug aus dem Kanton die Steuer pro rata zu entrichten. Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates bedeute eine Verfassungsverletzung und eine Willkür; derselbe involviere auch eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung. Dafür werde auf den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Paravicini (Amtl. Slg., XX, S. 718) verwiesen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Glarus führt aus: Die Rekurrentin habe zur Vermeidung der Steuerpflicht den Schein erwecken wollen, als ob sie ihr Domizil gewechselt habe. Einzig zu diesem Zwecke habe sie den Rechnungsruf erlassen, auch ihr Haus in Glarus im Grundbuch auf den Namen ihres Tochter-